

Bekanntmachungen

Bundesministerium für Gesundheit

[1194 A]

**Bekanntmachung
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung
der Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte
(Zulassungsverfahren)
Vom 20. Dezember 2005**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2005 beschlossen, die Richtlinien über die Bedarfsplanung und die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte) in der Fassung vom 9. März 1993 (BAnz. Nr. 110a vom 18. Juni 1993), zuletzt geändert am 15. November 2005 (BAnz. 2006 S. 2539) wie folgt zu ändern:

I. Nummer 23 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die Sätze 2 bis 5.
3. Der Punkt am Ende des Satzes 2 (bisheriger Satz 3) wird durch ein Komma ersetzt, und es werden die Wörter „und zwar in der Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung.“ angefügt.
4. Satz 4 (bisheriger Satz 5) wird gestrichen.
5. Nach Satz 3 (bisheriger Satz 4) werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
„Über Anträge auf (Neu-)Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss nach Maßgabe der folgenden Regelungen:
 1. Der Beschluss des Landesausschusses nach Satz 1 ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den für amtliche Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Vereinigung vorgesehenen Blättern zu veröffentlichen.
 2. In der Veröffentlichung sind die Entscheidungskriterien nach Nummer 3 und die Frist (in der Regel sechs bis acht Wochen) bekannt zu machen, innerhalb der potentielle Bewerber ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen haben. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge.
 3. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - berufliche Eignung,
 - Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
 - Approbationsalter,
 - Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V.

Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern soll die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und ihre Beurteilung in Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten berücksichtigt werden.“

6. Der durch Änderung nach Nummer 2 zu Satz 5 gewordene bisherige Satz 6 wird durch die Änderung nach Nummer 5 wieder zu Satz 6 und wie folgt gefasst:
„Über die Beendigung von Zulassungs- und Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V ist vorrangig vor Anträgen auf (Neu-)Zulassung, und zwar in der Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung, zu entscheiden.“
7. Nummer 25 Satz 3 zweiter Halbsatz (in der Fassung des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 15. November), der mit Semikolon angeschlossen ist und mit den Wörtern „...; diese Beschränkung endet ...“ beginnt, wird wie folgt gefasst:
„; diese Beschränkung endet, wenn Zulassungsbeschränkungen für die Arztgruppe der an der fachärztlichen Versorgung teilnehmenden Internisten aufgehoben werden, jedoch nur im Umfang des Aufhebungsbeschlusses nach Nummer 23 Satz 1 und unter Beachtung der Reihenfolgeregelung nach Nummer 23 Satz 2 letzter Halbsatz und Satz 6.“
8. Nummer 22 c Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Zulassungsausschuss entscheidet nach Maßgabe der Regelungen in Nummer 23.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2005

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende
H e s s